

Steuervorteile für Eltern

Quellen:

<https://www.juraforum.de/lexikon/kinder-behinderte>

Das Wichtigste in Kürze

Familien mit Kindern können bestimmte **Ausgaben steuerlich absetzen** und verschiedene **Freibeträge** bei der Einkommensteuererklärung geltend machen.

Kinderfreibetrag

Eltern können für ihr Kind als Alternative zum [Kindergeld](#) den Kinderfreibetrag erhalten. Näheres unter [Kinderfreibetrag](#).

Kinderbetreuungskosten

na Quelle:

Im Steueränderungsgesetz 2025 <https://dserver.bundestag.de/btd/21/019/2101974.pdf> kommt der § 10 nicht vor, also dürfte sich da nichts ändern.

80 % der Kinderbetreuungskosten (z.B. Kosten für [Kindertagesstätten](#), [Kindertagespflege](#)personen, Babysitter) in Höhe von **maximal 4.800 €** pro Kind (bis zum 14. Geburtstag) und Jahr können als Sonderausgaben im Steuerjahr 2025 von der Steuer abgesetzt werden. Die Kosten müssen durch Rechnung und Überweisung nachgewiesen werden. (Für 2024 können zwei Drittel der Kosten abgesetzt werden, maximal 4.000 € je Kind.)

Kosten für die Betreuung von Kindern mit [Behinderungen](#) können auch **nach dem 14. Geburtstag** geltend gemacht werden, wenn die Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist und das Kind sich nicht selbst unterhalten kann. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn das Kind mit Behinderung keine oder nur sehr geringe (Erwerbs-)Einkünfte hat.

(§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Schulgeld

Die Kosten für **begünstigte Privatschulen** (z.B. privates Gymnasium, private Berufsschule, Waldorfschule, Montessori-Schule) können zu **30 %, maximal aber 5.000 €** pro Kind und Jahr, geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Eltern für das Kind einen Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag haben.

(§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)

Ausbildungsfreibetrag

<https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/steuer-check-up-2024-13-erhoehter-ausb>

ildungsfreibetrag_idesk_PI20354_HI13546629.html

Die 924 € galten sehr lange Zeit, deshalb stehen lassen, so lange noch freiwillige Steuererklärungen für die betroffenen Steuerjahre gemacht werden können. Eine freiwillige Steuererklärung für 2022 ist noch bis zum 31.12.26 möglich.

Ist das Kind volljährig, befindet sich in Berufsausbildung und wohnt nicht mehr bei den Eltern, können diese einen Ausbildungsfreibetrag geltend machen. Er beträgt ab dem Steuerjahr 2023 jeweils 1.200 € pro Jahr und für die Steuerjahre davor jeweils 924 €.

Voraussetzung ist, dass den Eltern Kosten für die Ausbildung des Kindes entstehen und sie für das Kind einen Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag haben.

(§ 33a Abs. 2 EStG)

Merk 1.1.: Änderungen immer nach dem Jahressteuergesetz suchen, das kann auch in einem anderen Gesetzesvorhaben mit drin sein

na 2026: Keine Änderung im Steueränderungsgesetz gefunden.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Wer alleine mit mindestens einem Kind in seinem Haushalt lebt und für dieses Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält, hat Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Dieser beträgt seit dem Steuerjahr 2023 **4.260 €** für das 1. Kind und erhöht sich pro weiterem Kind um je **240 €**. In den Steuerjahren 2020 bis 2022 liegt er bei 4.008 € für das 1. Kind und erhöht sich für jedes weitere Kind um 240 €.

Seit 1.1.2025 können Alleinerziehende Arbeitnehmende den Entlastungsbetrag schon ab dem Monat der dauerhaften Trennung über einen Antrag beim Finanzamt als sog. **Lohnsteuerabzugsmerkmal** eintragen lassen. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber den Freibetrag dann direkt beim Lohnsteuerabzug bei der Gehaltszahlung berücksichtigen und ggf. mehr Netto auszahlen muss. Diese Alleinerziehenden müssen also nicht mehr auf die Erstattung nach ihrer Steuererklärung warten. Vorher war das erst ab dem Folgejahr der Trennung möglich.

(§ 24b EStG)

na 1.1.26: keine Erhöhung:

<https://www.haufe.de/id/beitrag/lohnsteuerermaessigungsverfahren-2026-2-steuerklasse-ii-entlastungsbetrag-fuer-alleinerziehende-HI16077148.html>

Merk: Hier bei nächster Quali aktualisieren und straffen.

lm: Es geht hier um den **Lohnsteuerabzug**, also wenn Leute beantragen, dass der Freibetrag sofort vom Arbeitgeber beim monatlichen Steuerabzug berücksichtigt werden soll.

Bei einer Steuererklärung, die im Nachhinein gemacht wird, wird auch für frühere Steuerjahre schon der Entlastungsbetrag für Kalenderjahre berücksichtigt, in denen die Voraussetzungen erst mitten im Jahr eintreten.

Bei der von Dir vorgeschlagenen Formulierung wird das nicht deutlich. Ich würde denken, dass es da um die Berücksichtigung in der Einkommenssteuererklärung geht.

Quelle Neuregelung:

https://www.steuertipps.de/finanzamt-formalitaeten/jahressteuergesetz-2024-das-steht-drin#odocid_1f6a9914-6ffe-4488-8091-d6cb9d0fbef7_frg_e149

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG - neu -

Mit der Einfügung der neuen Nummer 9 kann der anteilige Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Absatz 4 EStG) bei dauerndem Getrenntleben ab dem Monat der Trennung als Freibetrag für das Lohnsteuerabzugsverfahren gebildet werden (Voraussetzung bleibt, dass die übrigen Kriterien des § 24b EStG erfüllt sind).

Damit werden die Vorgaben des BFH-Urteils vom 28.10.2021, Az. III R 17/20, auch für das Lohnsteuerabzugsverfahren gesetzlich geregelt. In Folgejahren kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ausschließlich über die Steuerklasse II berücksichtigt werden.

Wortlaut der neuen Nummer 9: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012780.pdf> Seite 13:

"ccc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. der anteilige Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Absatz 4) bei dauerndem Getrenntleben der Ehegatten, ab dem Monat der Trennung bis zum Ende des Kalenderjahrs und soweit die übrigen Voraussetzungen des § 24b erfüllt sind.“"

und Seite 123:

"Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 - neu -)

Mit der Einfügung der neuen Nummer 9 kann der anteilige Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Absatz 4 EStG) bei dauerndem Getrenntleben der Ehegatten/Lebenspartnerinnen sowie Lebenspartner, ab dem Monat der Trennung als Freibetrag für das Lohnsteuerabzugsverfahren gebildet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 24b EStG „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ erfüllt sind. Damit werden die Vorgaben des

BFH-Urteils vom 28. Oktober 2021, III R 17/20 (BStBl II 2022 S. 797), auch für das Lohnsteuerabzugsverfahren

gesetzlich geregelt. In Folgejahren kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ausschließlich über die Steuerklasse II berücksichtigt werden."

Ich habe nichts zum Inkrafttreten gefunden. Das ist Artikel 3 und das Inkrafttreten steht auf Seite 81. Gilt also "nach der Verkündigung"? Ich habe jetzt einfach mal 1.1.2025 geschrieben.

Quelle für die alten Versionen: <https://www.buzer.de/gesetz/4499/al162639-0.htm>

"Gehört zum Haushalt des allein stehenden Steuerpflichtigen ein Kind im Sinne des Absatzes 1, beträgt der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr 1.908 Euro. 2 Für jedes weitere Kind im Sinne des Absatzes 1 erhöht sich der Betrag nach Satz 1 um 240 Euro je weiterem Kind. 3 Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich für die Kalenderjahre 2020 und 2021 jeweils um 2.100 Euro." für 2022: "Gehört zum Haushalt des allein stehenden Steuerpflichtigen ein Kind im Sinne des Absatzes 1, beträgt der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr 4.008 Euro. 2 Für jedes weitere Kind im Sinne des Absatzes 1 erhöht sich der Betrag nach Satz 1 um 240 Euro je weiterem Kind."

Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherungen

Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherungen für Kinder können als **Sonderausbgaben** abgesetzt werden, wenn für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht.

(§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

Kinderzulage bei Riester-Altersvorsorge

Wer eine private Riester-Altersvorsorge abgeschlossen hat, erhält eine **Kinderzulage**.

- Für Kinder, die **ab 2008** geboren wurden, beträgt die Kinderzulage jährlich je **300 €**.
- Für Kinder, die **bis 31.12.2007** geboren wurden, beträgt sie jährlich je **185 €**.

(§ 85 EStG)

Unterhalt für erwachsene Kinder

Ändert sich jedes Jahr entsprechend dem Grundfreibetrag.

Zahl 2026:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/das-aendert-sich-2025.html> Ich habe nirgends gefunden, dass sich diese Ankündigung verändert hätte.

Alte Beträge: <https://www.buzer.de/gesetz/4499/al169492-0.htm>

Dann wurde § 33a EStG mit dem Inflationsausgleichsgesetz geändert und der Verweis auf den Grundfreibetrag wurde eingefügt. Quelle für die Änderung:

http://www.bgb.de/xaver/bgb/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgb122s2230.pdf

Wenn Eltern für ihr erwachsenes Kind, für das **kein Kindergeldanspruch** mehr besteht, Unterhalt bezahlen, können Sie für das Steuerjahr 2025 **maximal 12.096 €** als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Alle Einkünfte des Kindes von mehr als 624 € im Jahr zieht das Finanzamt von diesem Betrag ab.

(§ 33a Abs. 1 EStG)

Übersicht für die Steuerjahre 2022 bis 2026:

	2022	2023	2024	2025	2026
Maximal abzugsfähige Unterhaltszahlung an Kinder ohne Kindergeldanspruch	10.347 €	10.908 €	11.784 €	12.096 €	12.348 €

Übertragung des Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen

Hat ein **Kind mit Behinderungen** Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag und steht ihm ein **Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen** zu, können Eltern diesen auf sich **übertragen** lassen. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem [Grad der Behinderung](#), Näheres siehe [Pauschbetrag bei Behinderung](#). Alternativ zu diesem Pauschbetrag können Eltern ihre eigenen außergewöhnlichen Belastungen absetzen, die in der Regel bei der Erziehung und Pflege von Kindern mit Behinderungen entstehen.

(§ 33b Abs. 5 EStG)

Praxistipp

Der **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)** veröffentlicht jedes Jahr ein Steuermerkblatt. Dort finden Sie steuerliche Informationen für Eltern, deren Kind eine Behinderung hat. Das Merkblatt kann unter [> Recht & Ratgeber > Steuermerkblatt](https://bvkm.de) kostenlos heruntergeladen werden.

Pflege-Pauschbetrag

Benötigt ein Kind aufgrund einer Behinderung die **Pflege** seiner Eltern, können diese einen **Pflege-Pauschbetrag** erhalten, Näheres siehe [Behinderung > Steuervorteile](#).

(§ 33b Abs. 6 EStG)

Wer hilft weiter?

Das zuständige Finanzamt gibt individuelle Auskünfte.

Verwandte Links

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

[Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)

[Behinderung > Steuervorteile](#)